

**Zeitschrift:** Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur  
**Herausgeber:** Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte  
**Band:** 2 (1922-1923)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Politische Rundschau

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und viertelseitige Bildbeigaben wechseln in lustiger Folge ab mit eigens eingesetzten Kunstblättern — für sich allein schon eine vergnüglich mannigfaltige Augenweide. Es ist wahrhaftig ein Sommergarten, dieses auch äußerlich sorgsam ausgestattete Buch. Da kann man sich ergehen wie in einem herhaft duftenden Landgärtchen im sommerlichen Laubüberschwang und Blumenprunk. Und nur die bäuerlich einfachen Werkeltöne einer grasdurchrauschenden Sense oder eines Dengelhammers hallen in die Traumstille herein. Die werden nicht müde zu singen vom „Glück der Arbeit“ und von der „Herrlichkeit des Ackerfriedens“.

Man hat dem Buch vielleicht am meisten unrecht getan, indem man es hauptsächlich als Jugendbuch betrachtete. Denn eine spannende, vielbegehrte Schulbibliotheknummer ist es zur Enttäuschung manches Lehrers wirklich nicht. Die Jugend liebt ja überhaupt Sammelwerke nicht. Verwunderlich aber ist es, daß man anscheinend noch nirgends auf den Gedanken gekommen ist, diesen „Sommergarten“ zum Schullesebuch zu erheben. Dafür müßte es sich vorab für schweizerische Landschulen — und wahrscheinlich nicht allein für diese — vorzüglich eignen. Denn unter der Führung des begeisternden Lehrers würden der Jugend die Augen erst aufgehen für diese naturhafte Fülle und Pracht. Von welchem andern Schweizerdichter haben wir ein so gutes, so reichhaltiges Sammelwerk? Und was läßt sich damit unvermerkt und ohne viele weitere Worte für ein wirksamer Gesinnungsunterricht treiben!

Vor allem aber ist es ein rechtes urchig erquidliches Ferienbuch auch für die Großen, die nach gemächlich sich ergehender Herzerfrischung, nicht nach flüchtiger Spannung arbeitbedrängter Nerven verlangen.

# Politische Rundschau

## Schweizerische Umschau.

Der unglückliche Ausgang der Rheinaffäre und Mottas Erzählungen aus Genua gaben in der zweiten Woche der ordentlichen Sommersession der Bundesversammlung dem Nationalrat Gelegenheit, sich etwas mit der auswärtigen Politik zu beschäftigen.

Ziel einer schweizerischen Außenpolitik war oder hätte u. a. sein sollen, Rheinuferstaat zu bleiben, um dadurch aller Rechte teilhaftig zu werden, die aus dem Mannheimer Abkommen vom Jahre 1868 für die Anstoßer an dieser einzigen internationalen Wasserstraße resultierten, welche die Schweiz mit dem Weltmeer verbindet und dazu noch mit der Stelle der größten Intensität des Weltverkehrs — Kanal-Nordsee. Der Rhein ist überhaupt die einzige internationale Wasserstraße auf dem europäischen Festland, und zwar ist er dies seit Jahrhunderten, seit dem westfälischen Frieden. Jergendwelche Rechte hinsichtlich dieser internationalen Wasserstraße hat auch der Völkerbund nicht, wohl aber übt er solche aus über Elbe, Oder, Memel und Donau. Rhone und Po sind rein nationale Wasserstraßen.

Das Rembserwerk, das nach dem bekannten Straßburger Kompromiß vom Frühjahr 1922 von Frankreich unter Zustimmung aller Rheinuferstaaten,

auch der Schweiz, gebaut wird, als erste Stufe des elsässisch-französischen Kanalprojektes, steht nun unwidersprochen mit Art. 30 des Mannheimer Abkommens, das solche Anlage ganz allgemein untersagt, nicht im Einklang. Indessen stützt sich Frankreich bei seinen Plänen auf den Versailler Vertrag selbst, auf Art. 358, und der Bundesrat begab sich, wie im Geschäftsbericht des Politischen Departements vom Jahre 1921 nachzulesen ist, schon im Jahre 1920 gehorsamst ebenfalls auf diesen „Rechtsboden“. Kommt das Kembserwerk wirklich zustande, so liegt die Schweiz nicht mehr an einer internationalen Wasserstraße; Frankreich zapft das Wasser des Rheins für seinen Kanal ab, der trotz aller Serbituten ein der Schiffahrt mangelhaft dienendes Territorialgewässer sein und bleiben wird. Unwidersprochen blieb bis heute auch, daß der mögliche Jahresverkehr des regulierten Rheines zu dem des Seitenkanals sich verhält wie 4 : 3.

Der Bundesrat hat in seinem Geschäftsbericht vom Jahre 1921, der leider den meisten Journalisten und Politikern unbekannt zu sein scheint, ausdrücklich Frankreich gegenüber erklärt, daß er sich bezüglich der Rheinschiffahrt auf den Boden des Versailler Vertrages stelle, d. h. daß er sowohl das Recht Frankreichs aus Art. 358 des Versailler Vertrages, Wasser für seinen Seitenkanal vom Rhein abzuzapfen, wie überhaupt alle den Rhein betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages als nunmehrige Bestandteile der Mannheimer Konvention anerkenne. (Geschäftsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, Seite 56.) Der Bundesrat hat auch nicht etwa den Standpunkt vertreten — wie das irrtümlicherweise verbreitet wurde — Frankreich dürfe nur insofern seine Rechte aus dem Art. 358 des Versailler Vertrages ausüben, d. h. seinen Kanalbau ausführen, als dadurch die Schiffahrt auf dem Rhein, dem natürlichen Strombett, nicht gehindert werde, sondern der Bundesrat ließ sich im Gegenteil vom November 1920 an darauf ein, über die Schiffbarkeit des französischen Kanals, der die freie Schiffahrt ersehen soll, zu markten. Auf Seite 54 des Geschäftsberichtes des Politischen Departements vom Jahre 1921 schreibt er: „Der Rhein ist und bleibt der einzige natürliche schiffbare Weg, der die Schweiz mit dem Meere verbindet. Die vollständig freie Schiffahrt auf diesem Flußweg hat daher für die Schweiz heute und in Zukunft die Bedeutung eines Lebensinteresses. Sie würde es nicht verstehen, wenn man im Zeitpunkt, wo der Völkerbundervertrag und die Friedensverträge den Grundsatz des freien Transits und des freien Zugangs zum Meere verkünden, daran denken könnte, in Wirklichkeit die Anwendung dieser Grundsätze zu beschränken.“ (Von uns gesperrt.) Die Schweiz versteht es auch heute noch nicht, der Bundesrat verstand es indessen bereits auf der gleichen Seite 54 des Geschäftsberichtes, wo die Schlusfolgerungen aus dem französisch-schweizerischen Notenwechsel aus dem Jahre 1920 gezogen werden. Neben der eben mitgeteilten Auffassung Nr. 1 vertritt der schweizerische Bundesrat, der als Kollegium verantwortlich ist auch für den Bericht des Vorstehers des Politischen Departements und dessen Abteilung des Auswärtigen, auf der gleichen Seite des vorliegenden Geschäftsberichtes mit ebenso überzeugendem Brustton eine entgegengesetzte Auffassung, eine Auffassung Nr. 2: „Daher zur Beurteilung der Schiffbarkeit einer zu errichtenden Wasserstraße als Maßstab derjenige Schiffsbereitsgrad ins Auge gefaßt werden muß, der vorhanden wäre, wenn man entsprechend den Bestimmungen des Mannheimer Abkommens von 1868, die Regulierungsarbeiten am Strom auch auf der Strecke Basel-Straßburg vorgenommen hätte oder aber dieselben vornehmen würde.“ (Von uns gesperrt). Hier hat sich der Bundesrat mit dem Kanal der Franzosen bereits abgefunden. Die bundesrätliche Diplomatie ging darauf aus, an den französischen Kanal sehr hohe Anforderungen technischer Natur zu stellen, in der Annahme oder Hoffnung, daß die Franzosen, der Kosten wegen, von seiner Erstellung Umgang nehmen würden oder vielleicht sogar müßten. Diese Taktik mußte mißlingen; der Bundesrat sah sich dieses Frühjahr einer Mehrheit der Rheinzentralkommission in Straßburg gegenüber, die einen sehr relativen Grad der Schiffbarkeit des Kanals als genügend erachtete und er gab nunmehr auf der ganzen Linie nach. Er will heute weismachen, daß das auf Seite 54 des Geschäftsberichtes von ihm richtig erkannte Lebensinteresse am freien Rhein eigent-

lich nicht vorhanden sei, denn es wäre denn doch zu widersinnig, wenn er behaupten wollte, daß schweizerische Lebensinteresse am freien Rhein könne durch einen auch in technischer Beziehung unbefriedigenden französischen Kanal befriedigt werden.

Der Bundesrat hat es, wie üblich, unterlassen, für die Verteidigung der schweizerischen Rechte und Interessen die schweizerische Öffentlichkeit zu mobilisieren. Als sich das eidgenössische Wasserwirtschaftsamt und das eidgenössische Departement des Innern noch vorzugsweise mit der Rheinfrage beschäftigten, hatten Fachmänner im Dienste des Bundes selbst das Bedürfnis, die Presse aufzuklären, wohl in der richtigen Erkenntnis, daß, wenn die freie Schiffahrt auf dem freien Rheine nicht erhalten bleibt, praktisch unmöglich wird, weil das Rheinwasser abgezapft wird, von einer Entwicklung der schweizerischen Binnenschiffahrt nicht die Rede sein kann. Man veranstaltete deshalb auf Veranlassung des eidgenössischen Wasserwirtschaftsamtes im Frühsommer 1920 eine erste und einzige Orientierungskonferenz für die Presse. In der Folge kam dann der Notenwechsel mit Frankreich (der im zitierten Geschäftsbericht seinen Niederschlag findet und bereits in der „Rundschau“ der Mai-Nummer der Monatshefte kommentiert wurde) und es beschäftigten sich vier Departemente mit der Rheinfrage, auch das Volkswirtschaftsdepartement, dessen Chef das „Geschrei“ um den freien Rhein nie verstanden wollte. Die Schweiz hat in der Rheinfrage eine diplomatische Niederlage erlitten, trotz oder dank der Zusammenarbeit der Departemente; wir werden aber sehen, wie der Bundesrat in dem in Aussicht gestellten Bericht aus dieser Niederlage wiederum einen Erfolg der bündesrätlichen Außenpolitik zu machen versteht.

\*

Herr Bundesrat Motta war in seiner mündlichen Aussprache über die Konferenz von Genua des Lobes voll; er war befriedigt über die Arbeit, die er und die übrigen Mitglieder der Delegation dort geleistet haben. Was eigentlich geleistet worden ist, wie die Instruktionen, die die Delegation für die Verhandlungen in Genua erhalten haben, genau lauteten, weiß niemand als der Bundesrat und die Delegation selbst. Wir kennen auch die Instruktionen nicht, die den Delegierten für die Konferenz im Haag erteilt wurden. Was die Konferenz in Genua anbetrifft, so haben wir allerdings der Presse entnehmen können, daß Herr Motta dort unter dem Beifall der französischen Delegierten wiederholt sehr schön sprach; er sprach u. a. stets etwas gereizt mit den bösen Russen, denen er, als braver Familienvater und weil sie das Privateigentum nicht estiniert haben, nicht sehr gewogen zu sein scheint — es graut ihm vor so unmoralischen Menschen, wie es auch den Herren Poincaré, Barthou und Jaspas graut. Denn wir wollen nicht von vornherein annehmen, daß der intransigente Standpunkt in der russischen Frage, den Herr Motta in Genua eingenommen hat, aus der politischen Überlegung heraus erfolgte, die französische Politik zu unterstützen. Er hat zwar von „unserer Einheitsfront“ gesprochen, die auf alle Fälle gegen Russland aufrechterhalten werden müsse; diese europäische Einheitsfront reduziert sich heute, genau besehen, auf eine belgisch-französisch-polnisch-rumänische Allianz, und wir müßten uns sehr irren, wenn irgendwelcher Beschluß der eidgenössischen Räte vorliegen sollte, nach dem Herr Motta berechtigt gewesen wäre, in diesem Sinne von unserer „europäischen Einheitsfront“ zu sprechen, bei der auch die Schweiz beteiligt wäre; es sei denn, die Mitgliedschaft beim Völkerbund habe bereits diesen unsren Einbezug in eine Kriegsfront — letzten Endes gegen Russland und Deutschland — zur Folge gehabt. Es ist indeß zu hoffen, daß der „Schmerz“, der Motta „ergreifen würde, falls er sich in der russischen Frage mit der französischen und belgischen Delegation nicht solidarisch erklären könnte“ in dieser doch etwas Anstoß erregenden Art und Weise wohl mehr als eine private Gefühlsregung zu werten ist. (Habastelegramm aus Genua vom 14. Mai, verbreitet durch die schweizerische Depeschenagentur, Neue Zürcher Zeitung Nr. 640.) Ziemlich sind Bedenken durchaus am Platze, die im Parlament und in der Presse gegen die Tätigkeit des Herrn Motta in Genua erhoben worden sind, wobei

allerdings vielfach übersehen wird, daß diese Tätigkeit der absoluten Westorientierung entspricht, wie sie sich seit dem Amtsantritt Adors immer entschiedener in Bern durchsetzt.

\*

Die Abstimmung über das Zonenabkommen im Nationalrat, das mit dem bedenklich geringen Mehr von 9 Stimmen akzeptiert wurde, die Annahme des Postulates Gelpke auf sofortigen bundesrätlichen Bericht über die Rheinfrage (dieses Postulat ist nunmehr, weil der Bundesrat sich außerstande erklärte, schon in dieser Session Bericht zu erstatten, abgeschrieben worden), ferner das einstimmig angenommene Postulat der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission auf Einsetzung einer ständigen parlamentarischen Kommission für Auswärtiges, all diese Tatsachen haben dem Bundesrat zeigen müssen, wie mißtrauisch auch im Parlament seine Tätigkeit und seine Erfolge in der äußern Politik beurteilt werden. Vom Volke wollen wir gar nicht reden! Sogar dieses Parlament, das die Executive bis jetzt schalten und walten ließ, wie sie wollte, fängt an, sich daran zu erinnern, daß es eigentlich der Träger der Souveränität in der Eidgenossenschaft ist. Das hindert den Bundesrat und seinen Sprecher, den Chef des politischen Departementes, nicht, sich heute noch gegen eine vermehrte Mitarbeit des Parlaments in der äußern Politik zu wenden. Herr Bundesrat Motta hat auch in dieser Session wiederum erklärt, daß er allein verantwortlich sei für die auswärtige Politik — er spricht nicht einmal mehr vom Bundesrat als Kollegium — und es graut dem tapfern Manne nicht ob der Last der Verantwortung und Verantwortlichkeit, die in jeder Demokratie jeder Außenminister recht gern mit dem Parlament teilt. „Ich bin der Steuermann und auch der Kapitän, ich bin mein eigener Reichskanzler, ich gehe unabirrt um Parlamentsbeschlüsse und öffentliche Meinung meinen Weg,” so sagt auch ein anderer Herr, der nun Gedanken und Erinnerungen über eine verfehlte Politik schreiben darf. Im kaiserlichen Deutschland des wilhelminischen Zeitalters, an dem Herr Motta in demokratischer Entrüstung schon mehrmals mehr temperamentvolle als sachlich richtige Kritik geübt hat, war man höchsten Ortes, was die auswärtige Politik anbelangt, derselben Ansicht wie der Bundesrat und Herr Motta.

Wenn nach Art. 85 der Bundesverfassung die Bundesversammlung allein zuständig ist zum Abschluß von Bündnissen und Verträgen, so ist damit festgestellt, daß die auswärtige Politik im großen und ganzen Sache der obersten eidgenössischen Behörde, der Bundesversammlung, ist. Nach den Anweisungen dieser Behörde hat der Bundesrat nach Art. 102 der Bundesverfassung die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, vor allem ihre völkerrechtlichen Beziehungen, zu wahren. Prof. Burkhardt bemerkt dazu auf Seite 806 seines Kommentars der schweizerischen Bundesverfassung ausdrücklich: „Er (das heißt der Bundesrat) ist aber in seiner äußern Politik, ähnlich wie in seiner übrigen Geschäftsführung, der Bundesversammlung untergeordnet.“ Der Zustand, wie er heute faktisch besteht, daß der Bundesversammlung nur mehr ein formales Recht zum Abschluß von Staatsverträgen bleibt, die Kündigung der Verträge aber Sache des Bundesrates ist, verstößt sowohl gegen den Geist und Wortlaut der Verfassung, als auch gegen den allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, daß für die Kündigung eines Vertrages, der ebenso wichtige Folgen haben kann wie der Vertragsabschluß, dieselbe Instanz zuständig sein muß. Der Bundesrat hat aber sogar für den Vertragsabschluß sich in gewissen Fällen zuständig erklärt; im Vertrauen auf die Interesselosigkeit des Parlamentes behält er sich vor, in sog. „Déclarations“ gegenüber fremden Staaten Verpflichtungen einzugehen, ohne die vorherige Ermächtigung des Parlamentes oder dessen nachherige Genehmigung einzuholen oder vorzubehalten. Die Bundesversammlung hat zwar vor etwa 50 Jahren in einem besonderen Bundesbeschluß gegen diese Annahme des Bundesrates sich zu wehren versucht und festgestellt, daß für diese „Déclarations“ Ermächtigung oder zum mindesten nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen sei. Aber der Bundesrat hört auf diesem Ohr schlecht und kümmert sich heute sehr wenig um Bundesbeschlüsse, die vor 50 Jahren gefaßt wurden. Es darf auch daran gezweifelt werden, daß er sich seiner verfassungswidrigen Praxis abwendig

machen lässt durch die wohl begründete Kritik, die ihr kürzlich der Staatsrechtler der Zürcher Universität, Professor H. S., in der Presse angedeihen ließ. — Die Auffassung des Bundesrates, er sei in der auswärtigen Politik allein Herr und Meister, ist juristisch nicht haltbar. Wenn er sie bis heute konsequent aufrecht erhielt, so ist die Interesselosigkeit des Parlamentes seine einzige Entschuldigung. Wenn er sie, wider Geist und Wortlaut der Verfassung und auch gegen den Willen der Bundesversammlung heute noch und in Zukunft aufrecht erhält, und als Rechtfertigung auf seine Erfolge in der äußern Politik hinweist, so fällt jede Entschuldigung dahin. Ob das heutige Parlament in personeller Beziehung in der Lage ist, den Kampf um seine Rechte in der Besorgung der Geschäfte der äußern Politik, der vornehmsten Staatsgeschäfte, durchzufechten, ist nicht ganz sicher. Die Bundesversammlung hat es an und für sich in der Hand, ihre Prärogative wieder herzustellen. Eine hartnäckige Obstruktion des Bundesrates ist fast ausgeschlossen, man müsste denn annehmen, dieser wolle geradezu eine Volksbewegung auf Wahl des Bundesrates durch das Volk und Vermehrung der Zahl der Bundesräte provozieren, was auf nichts anderes als auf den Sturz der gegenwärtigen Landesregierung hinauslaufen würde.

\*

Die vereinigte Bundesversammlung wählte am 22. Juni im vierten Wahlgang bei einem absoluten Mehr von 84 Stimmen mit 104 Stimmen zum Bundesrichter, als Nachfolger des demissionierenden katholisch-konservativen Welschfrei-burgers Déschenaux den radikalen Tessiner Garbani-Nerini, der auch von den katholisch-konservativen Tessinern unterstützt wurde. Die Wahl des Herrn Garbani-Nerini war nur möglich dank der wohlwollenden Stimmenthaltung der Sozialdemokraten im vierten Wahlgang, was allerdings die unentwegt Gouvernementalen verschweigen. Die sozialdemokratische Fraktion hatte einen eigenen Bundesrichterkandidaten vorgeschlagen, rein zahlenmäßig gehört dieser Partei unbedingt noch ein Sitz im Bundesgericht — sie ist heute dort einzig durch Herrn Zgraggen vertreten — und sie ist gegenwärtig in der Lage, tüchtige Kandidaten zu präsentieren. Mit der Wahl des radikalen Tessinners ging die katholisch-konservative Partei, die, mit ihren zwei Bundesräten, mitregierende Partei im Bunde ist, eines ihrer bisher ihr gehörigen Sätze im Bundesgericht verlustig. Hinsichtlich der Stellungnahme der katholisch-konservativen Partei zu einigen aktuellen Fragen der schweizerischen Politik kann diese Bundesrichterwahl Folgen haben. In einigen Organen der konservativen Volkspartei wird dem Freisinn, der, wie man so sagt, regieren soll, schärfste Fraktionspolitik angedroht. Immerhin ist anzunehmen, daß dieser Born verbraucht und die katholisch-konservative Partei, die einen gut eidgenössischen Teil unseres Volkes vertritt, auch in Zukunft sich nur von den wohlverstandenen Interessen des Landes leiten läßt.

Es ist nun gewiß kein idealer Zustand, wenn das oberste Gericht durch Vertreter verschiedener politischer Parteien „beschickt“ wird! Nicht die Parteizugehörigkeit eines Kandidaten, sondern dessen juristische Qualitäten, vor allem dessen Eignung als Richter, sollten den Ausschlag bei der Wahl geben. Die katholisch-konservative Partei hatte indessen eine ganze Reihe erstklassiger Juristen zur Verfügung. Gegen ihren Kandidaten vom 22. Juni, Kantsrichter G. G. E. in St. Gallen, konnte nichts anderes eingewendet werden, als daß man eben einen Tessiner wählen müsse. In der entscheidenden Sitzung der radikal-demokratischen Fraktion der Bundesversammlung hat vor allem Ständerat Usteri die Kandidatur Garbani-Nerini verfochten. Wenn das „Journal de Genève“ recht berichtet ist, soll Herr Usteri behauptet haben, Artikel 107 der Bundesverfassung verlange eine „gerechte“ Vertretung der Nationalitäten im Bundesgericht. Herr Usteri wird, wenn er sich gelegentlich wieder einmal mit dem schweizerischen Bundesstaatsrecht beschäftigt, einsehen, daß Artikel 107 so etwas, wie er behauptet, nicht verlangt. Artikel 107, Alinea 1 (das hier in Frage kommt), lautet: „Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Erstklässler werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.“ Nirgends wird eine proportionale Vertretung der Sprachgemeinschaften im Gerichte oder dessen

„paritätische“ Zusammensetzung (etwa wie es nach altem schweizerischem Staatsrecht mit der christlichen Konfession gehalten wurde) verlangt. Maßgebende Kommentatoren der Bundesverfassung sind der Ansicht, daß eine Nationalsprache als vertreten im Gerichte gilt, wenn eines seiner Mitglieder diese Sprache ebensogut wie seine Muttersprache spricht. Es würde also keinenfalls gegen die Bundesverfassung verstößen, wenn überhaupt kein Tessiner oder Eidgenosse, dessen Muttersprache das Italienische ist, im Gericht sitzen würde. Sobald wir, wie Herr Usteri vorschlägt, uns dazu verstehen, eine Gleichberechtigung der Sprachgemeinschaften bei der Bestellung der eidgenössischen Behörden anzuerkennen, verleugnen wir eine leitende Idee unseres Staates, nach der nämlich dieser nach dem Willen der Mehrheit des Volkes und der Stände regiert wird, und die Behörden, als faktische Träger und Ausüber der Souveränität des eidgenössischen Staates dem Willen der Mehrheit des Volkes entsprechend zusammengesetzt werden sollen. Gewiß bedeutet der Proporz, das Proportionalwahlverfahren für die Bestellung des Nationalrates, in einem gewissen Sinne eine erste Versündigung wider diese leitende Idee und zwar zugunsten der politischen und wirtschaftlichen Parteien. Um so mehr müssen wir uns deshalb vor Erweiterungen dieser Bresche hüten. Unser Staatsrecht kennt keine Nationalitäten, und wenn in der Bundesverfassung verlangt wird, daß die Landessprachen vertreten sein sollen, so ist dies nur eine technische Vorschrift, um die Rechtsprechung oder die Verwaltung zu erleichtern. Die italienisch sprechende Schweiz war übrigens bereits durch Herrn Soldati im Bundesgericht vertreten. Die Argumentation des Herrn Usteri mit der gerechten Vertretung der „italienischen Schweiz“ (auch eine solche existiert übrigens für die Bundesverfassung gar nicht), geht auf nichts anderes aus, als auf die „Verösterreicherung“ unseres Staates, der bis jetzt auf dem Willen des gesamten Schweizervolkes und der Stände (Kantone), resp. ihrer Mehrheit, beruhte. Die Schweiz ist kein Nationalitätenstaat, sondern ein demokratischer Staat, in dem die Mehrheit befiehlt. Auf einen Schutz der nationalen Minderheiten können wir deshalb gar nicht eingehen, denn unser Staatsrecht kennt gar keine Minderheiten. Unser eidgenössischer Staat ist ein Bundesstaat, der Kraft des Willens der schweizerischen Nation existiert. Wenn die Bundesverfassung von „Völkerchaften“ spricht, was man allenfalls mit „Nation“ nach der Terminologie des Herrn Wilson und des Völkerbundes übersehen könnte, so meint sie damit ausdrücklich die eidgenössischen Stände, die Kantone. (Art. 1 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874). Herr Usteri hat die Bundesverfassung mit dem Völkerbundspakt verwechselt.

Sogenannte höhere politische Gründe bewogen zweifellos die Bundesversammlung zur Wahl Garbani-Nerinis ins Bundesgericht. Man wollte den Tessinern einen Gefallen tun. Man glaubt in Bern nachgerade, die eidgenössische Treue irgendeines Volksteiles alle Regentage durch Konzessionen und Begünstigungen neu erkaufen zu müssen. Muß nun wirklich die eidgenössische Gesinnung des Tessinervolkes, das einen seiner Söhne im Bundesrate sitzen hat, durch derartige Konzessionen erlaucht werden, so wäre dies nur möglich auf kurze Frist. Glücklicherweise braucht es gegenüber den guteidgenössischen bodenständigen Elementen im Tessin derartige Mittelchen nicht. Und die Fasisten, die wühlenden rechtsitalienischen Elemente in den großen Ortschaften des Sottoceneri, in der zur Hälfte rechtsitalienischen Bevölkerung von Lugano, die nach dem Regno hin-schielenden Intellektuellen, können mit dieser Bundesrichterwahl nicht zur Ruhe gebracht werden. Diese Wahl traf sich gut mit den noch nicht aufgeklärten Fasistenzwischenfällen in Lugano und Mendrisio. Der Chef des Politischen Departements wird Gelegenheit bekommen, sich im Nationalrate über die Lage im Tessin auszusprechen und auch darüber, wer den Fasisten und Arditi die Erlaubnis gegeben hat, in Uniform, mit Offizieren an der Spitze, mit Fahnen, Knütteln und wohl auch andern Waffen, in die Schweiz einzureisen. Die tessinischen Behörden behaupten, diese Erlaubnis sei in Bern erteilt worden...

Es ist nicht alles so rosig, was unsere Südgrenze anbetrifft, wie Herr Motta vorgibt. Was nützt es uns, wenn das Verhältnis zwischen der italienischen und schweizerischen Regierung das denkbar beste ist, wenn dabei die einflußreichste

italienische Partei, eine bewaffnete Partei, deren eine Regierung sich bedienen kann und die, falls es paßt, verleugnet werden kann, zugestandenermaßen den Kanton Tessin als unerlöstes italienisches Land betrachtet, als zweites Trentino, als zweites Jiume? Auf alle Fälle wäre es auch hinsichtlich des Tessins am Platze, wenn der Bundesrat und sein Ministerium des Auswärtigen sich endlich von ihrem Ausfluge in die internationale Politik ganz großen Stils zurück auf den Boden der schweizerischen Realitäten begeben und auch im vorliegenden Falle dem Problem der Abtrennung der Grenzen ernsthaft nahtreten würde.

\*

Am 11. Juni hat das Schweizervolk, dem Rate seiner Behörden gemäß, wie zu erwarten war, sowohl die Einbürgerungs- und die Ausweisungsinitiative, wie auch diejenige auf Wahlbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat mit großem Mehr verworfen. Die Abstimmung über die Initiativen, die die Fremdenfrage betreffen, darf indessen nicht etwa den Eindruck erwecken, als ob im Volle keine Geneigtheit bestände, mit aller Entschiedenheit der unheilvollen Überfremdung unseres Landes entgegenzutreten. Im Gegenteil: das Volk hat die große Gefahr erkannt und wünscht in seiner großen Mehrheit entschlossenen Widerstand, Verteidigung und Reinigung des vaterländischen Bodens. Aber das Problem ist ein so umfassendes, es ist im Grunde genommen das Problem der schweizerischen Politik; der Kampf gegen das Ausland ist heute derart ein Kampf gegen verschiedene Fronten geworden, daß wir fast verzweifeln müssen, ihn mit Erfolg durchzuführen unter Führern, die auf einem Sektor der Gefechtslinie, in der Behauptung unserer politischen Unabhängigkeit mit unserer völkerrechtlichen Stellung, in der Aufrechterhaltung unserer Rechte und in der Verteidigung unserer Interessen, die durch diese Rechte legitimiert waren, nichts als Niederlagen zu verzeichnen haben.

Zürich, den 26. Juni 1922.

Hans Böpfli.

## Traditionen.

In den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts war der Marquis de Moustier Botschafter Frankreichs bei den Eidgenossen. Von ihm schreibt Ernst Gagliardi, Geschichte der Schweiz, II. Band, S. 333:

„Der Marquis de Moustier, der französische Gesandte, der die maßgebendsten Politiker durch Erteilung der Ehrenlegion zu gewinnen suchte, und nach solchen Erfolgen sich die Anschauung bildete, in der Eidgenossenschaft sei mehr oder minder alles möglich, hatte ... Recht, wenn er damals nach Hause schrieb, französische Dekorationen im Knopfloch der schätzbarsten Magistraten würden dazu dienen, die Präponderanz, die Frankreich mehr als je in der Schweiz auszuüben berufen sei, in ostensibler Weise zu konstatieren. Schon bei seinem Amtsantritt sprach er aus, man habe es bisher nicht verstanden, mit diesem Lande umzugehen, dessen Bewohner in ihrer Eitelkeit, ihren Personen- und Familieninteressen so viele Handhaben der Versuchung darbieten: „Ich werde diese Leute mit dem Fauststock regieren, man muß sie nur entzweien.““

Die französische Politik hält, wie man weiß, viel auf bewährte Traditionen. 3.

## Weltpolitische Betrachtung.

Dieser Tage jährt sich ein Tag, den man in Europa bald mit Recht als allgemeinen Trauertag begehen sollte, der Tag, an dem der Versailler Vertrag durch Deutschlands Unterzeichnung Rechtsgültigkeit erlangt hat. Denn nicht nur hat der Vertrag, der am 28. Juni 1919 in Versailles zwischen den Hauptbeteiligten des Weltkrieges abgeschlossen worden ist, Europa nicht das gebracht, wessen es nach einem fast fünfjährigen Kriegszustand am dringendsten bedurfte, den Frieden; er hat im Gegenteil unsern Kontinent seither von Jahr zu Jahr tiefer in wirtschaftlichen Verfall und in politische Friedlosigkeit geführt. Wo wir, wie in fast allen europäischen Ländern seit Kriegsende Anzeichen der Erholung, der Besserung der Lebensverhältnisse feststellen können, sind diese lediglich dem Aufhören der kriegerischen Tätigkeit, nicht aber den Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Nebenverträge zuzuschreiben. Wohin dagegen der Versailler Vertrag und seine Nebenverträge ihre Wirkungen ausstrahlen, finden wir wirtschaftlichen Verfall oder zum mindesten wirtschaftliche Stagnation — man denke an England, Italien, die Schweiz usw. —; finanziellen Zusammenbruch — Österreich, Deutschland sind Beispiele dafür —; qualvolle geistige und körperliche Zustände für große Bevölkerungsteile — die Saarbevölkerung, die Rheinländer, die Oberschlesier usw. wissen etwas davon zu erzählen —; Hochblüte des Militarismus in Frankreich, Polen u. a.; Revanchestimmung und Irredenta in Ungarn, in Teilen der Tschechoslowakei usw., und Hungertod vieler Millionen Menschen wie in Russland. Heute weiß jedermann, daß es sich dabei nicht mehr um Folgen des Krieges, sondern um Folgen des „Friedens“ handelt. Darum ist auch, was sich seit drei Jahren in Europa an kriegerischen Aktionen, an politischen Geschehnissen und diplomatischen Handlungen ereignet hat, eigentlich ein einziger Krieg gegen diesen „Frieden“, d. h. gegen den Versailler Vertrag und seine Nebenverträge, die verteidigt werden von Frankreich und seinen Parteigängern, bekämpft von allen übrigen Völkern und Nationen.

\* \* \* \*

Einen Anlauf, den drohenden finanziellen Zusammenbruch Deutschlands aufzuhalten, unternahm die Wiedergutmachungskommission, dieses unheilvolle, mit der Ausführung des verderblichsten Teiles des Versailler Vertrages beauftragte Organ, durch ihre Einladung an ein „Anleihekomitee“ amerikanischer und europäischer Großbankiers, die Bedingungen einer internationalen Anleihe für Deutschland festzustellen. Die erste Tätigkeit dieses Anleihekomitees bestand in einer Anfrage an die Wiedergutmachungskommission, ob das sog. Londoner Zahlungsstatut vom 5. Mai 1921, nach dem die von Deutschland zu bezahlende Wiedergutmachungssumme 132 Milliarden Goldmark beträgt, als unverrückbar anzusehen sei. In der Wiedergutmachungskommission bejahten England, Italien und Belgien die Möglichkeit einer Revision des Londoner Zahlungsplanes; Japan nahm nicht an der Abstimmung teil — die Haltung Japans, keine Stellung zu beziehen, um nicht seine wirkliche Stellungnahme zu verraten, ist sehr kennzeichnend —; Frankreich lehnte die Rebidierbarkeit des bestimmtesten ab. Daraufhin stellte das Anleihekomitee seine kaum begonnene Arbeit ein, in einem offiziellen Bericht an die Wiedergutmachungskommission seine Haltung begründend: Frankreich sei der Hauptgläubiger Deutschlands; darum habe es auch die Hauptinteressen an der Wiedergutmachungsfrage. Da nun aber Frankreich, im Gegensatz zu den andern Mitgliedern der Wiedergutmachungskommission sich jeder Einschränkung der deutschen Wiedergutmachungszahlungen widersehe, und die Mitglieder des Anleihekomitees die Interessen Frankreichs nicht schädigen wollten, sei es ihnen nicht möglich, die Bedingungen für die Wiederherstellung des auswärtigen Kredites Deutschlands zu studieren. Denn — das ist die wichtige Feststellung in diesem Bericht der amerikanischen und europäischen Großbankiers — es wäre zwar augenblicklich gar nicht schwer, bedeutende Anleihen für Deutschland aufzubringen, aber dazu müßten folgende Bedingungen erfüllt sein: die Anleihezeichner müßten die Gewißheit haben, daß die von Deutschland zu leistenden Zahlungen innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit liegen, d. h. es müßte

eine Summe festgesetzt werden, von der man wisse, daß sie Deutschland wirklich bezahlen könne. Ferner müsse Gewißheit bestehen, daß eine dauernde Regelung der Wiedergutmachungsfrage beabsichtigt und Deutschland bei der Durchführung seiner Zahlungsverpflichtungen nicht von dem Belieben der Wiedergutmachungskommission abhängig sei.

In Frankreich war man über die in diesem Bericht geäußerten Gedanken der amerikanischen und englischen Bankiers sehr wenig erfreut. Der „Matin“ schrieb voller Zorn, durch Veröffentlichung dieses Berichtes habe ein von der Wiedergutmachungskommission eingesetztes Komitee gegen Frankreich entschieden und die Anschaufungen Deutschlands (?) unterstützt. Warum aber hat sich Frankreich nicht überhaupt von Anfang an den übrigen Mitgliedern der Wiedergutmachungskommission angeschlossen und einer Revision des Londoner Abkommens zugestimmt? Dann hätte das Anleihekomitee seine Arbeit fortsetzen können, die internationale Anleihe wäre vielleicht schon auf bestem Wege und Frankreich befäme in kürzester Zeit das für seinen Wiederaufbau notwendige Geld. Oder glaubt Frankreich im Ernst, daß auf dem Wege, den es einschlägt, aus Deutschland auch nur die Hälfte der im Londoner Zahlungsplan festgesetzten 132 Milliarden Goldmark, gesäuge, denn die ganze Summe, herauszubekommen sei? Wohl kaum. In Frankreich will man aber nicht in erster Linie das Geld, so sehr man seiner auch bedarf, sondern die politische Macht, die politische Behebung. Im Bericht des Anleihekomitees ist auch davon die Rede, daß vielleicht zuerst eine Regelung der interalliierten Schulden stattfinden müsse, bevor an eine Herabsetzung der deutschen Zahlungsverpflichtungen herangetreten werden könne, d. h. Frankreich müsse zuerst eine Verminderung seiner Schulden gegenüber seinen ehemaligen Alliierten zugestanden werden, bevor man von ihm die Einwilligung zu einer Verminderung seiner Forderungen an Deutschland verlangen könne. Gerade aber Frankreich lehnt eine solche Verknüpfung seiner alliierten Schulden und seiner Forderungen an Deutschland ab. Der offiziöse „Temps“ vom 9. Juni hat es deutlich ausgesprochen. Frankreich will seine Rechte und Ansprüche an Deutschland, wie sie ihm laut Versailler Vertrag und Londoner Abkommen zustehen, voll und ganz aufrechterhalten sehen, weil ihm der Besitz dieser Rechte die politische Behebung Deutschlands verhindert. Was bleibt ihm, wenn eine internationale Anleihe unter den vom Anleihekomitee angedeuteten Bedingungen zustande kommt? Es erhält von Deutschland große Summen ausbezahlt, wahrscheinlich mehr, als es auf dem Wege der „Sanktionen“ jemals aus ihm herauspressen kann. Aber die Wiedergutmachungskommission verliert das Recht, nach Belieben in Deutschlands Wirtschaftsleben einzugreifen. Deutschlands Wirtschaft kann in kurzer Zeit wieder aufblühen, ohne daß Frankreich ein Mittel besitzt, ihr hemmend und zerstörend entgegenzutreten. Außerdem kann Deutschland, wenn seine Wiedergutmachungsverpflichtungen auf ein Maß herabgesetzt werden, das es zu erfüllen imstande ist, und ihm dementsprechend eine internationale Anleihe gewährt wird, seine Verpflichtungen in einigen Jahren abtragen und damit Frankreich des Rechts und der Möglichkeit beraubten, länger seine Truppen am Rhein stehen zu haben und weiter seine Loslösungs- und „Neutralisierungs“-Tendenzen gegenüber dem Rheinlande zu verfolgen. Mit der Räumung des Rheinlandes verliert aber Frankreich den Hauptstützpunkt seiner europäischen Vorherrschaft. Der Kampf Frankreichs gegen eine Revision der Wiedergutmachungsbestimmungen ist daher nicht ein Kampf für den Wiederaufbau seiner zerstörten Gebiete, sondern ein Kampf für seine europäische Vorherrschaft.

Wenn der Plan der amerikanischen und englischen Großbankiers Wirklichkeit geworden wäre, hätten wir in kurzer Zeit ein wieder aufblühendes West- und Mitteleuropa gehabt, mit einem Deutschland, das zwar Frankreich gewaltige Summen für seinen Wiederaufbau bezahlen müßte, im übrigen aber selbstständig und ohne fortwährende unberechenbare Eingriffe in seine Hoheitsrechte sich wieder emporarbeiten könnte, und mit einem Frankreich, das seine zerstörten Gebiete wieder aufgebaut hätte und durch Befreiung von seinen Rüstungslasten ins finanzielle Gleichgewicht gekommen wäre. Frankreich will es nicht so. Es kann

von seinem Machttraum, von seinem Traum eines Europa unter seiner politischen Führung nicht lassen, auch wenn die Voraussetzungen dafür heute längst nicht mehr vorhanden sind. Und es kann, gestützt auf seine Militärmacht, seinen Willen aufrecht erhalten. Wer will ihn brechen? Unterdessen nimmt das Schicksal seinen Lauf. Im Juni 1919 stand die deutsche Mark auf 40, im Juni 1920 auf 14, im Juni 1921 auf 8, am 3. Jahrestag des Versailler Vertrages steht sie auf 1,5.

\* \* \*

Um Frankreich vor dem Letzten, dem Einmarsch in Deutschland zurückzuhalten, hat Lloyd George in Genua eingelenkt, den offenen Bruch vermieden und der ergebnislosen Konferenz ein deforatives Machtspiel im Haag folgen lassen. England kann Frankreich nicht einfach seinem Schicksal überlassen. Die beiden Länder sind noch auf längere Zeit aneinander gebunden, auch wenn dieses Band schließlich zwei Feinde miteinander verbindet. Läßt England Frankreich im Stich, dann geht dieses auf eigene Faust gegen Deutschland vor und von dem dann entstehenden europäischen Chaos zieht England den geringsten Nutzen. Aus den immer wieder im englischen Parlament auftauchenden Anfragen, ob Frankreich allein gegen Deutschland vorgehen könne oder werde, geht deutlich Englands Sorge in dieser Hinsicht hervor. Außerdem befürchtet England eine französische Annäherung an Amerika, wenn es Frankreich nicht an seiner Seite hält. Frankreich seinerseits wird, wenn immer möglich, die englische Entente aufrecht erhalten, sonst hängt seine europäische Vorherrschaft ganz in der Luft.

Der Aufrechterhaltung der schon so sehr gelockerten Entente war die Unterredung zwischen Poincaré und Lloyd George gewidmet, zu der dieser jenen nach London eingeladen hatte. Sobiel davon an die Öffentlichkeit gedrungen ist, wäre man in Frankreich bereit, heute alles auf die europäische Karte zu setzen und, um hier — insbesondere wohl bezüglich der Rheinlande — Englands Entgegenkommen zu finden, seinerseits England durch eine Revision der bisherigen Orientpolitik, d. h. durch Aufgeben der türkenfreundlichen Politik gefällig sein. England wird aber dabei doch immer in erster Linie bestrebt sein, Frankreichs auch nachgerade ihm gefährliche Militärmacht herabzusetzen. Es fühlt sich diesem gewaltigen und so vorzüglich ausgerüsteten militärischen Machtmittel gegenüber beunruhigt. 12 Luftgeschwader in England (im ganzen Reich 36) stehen 126 Luftgeschwadern, die demnächst auf 220 erhöht werden sollen, in Frankreich gegenüber. In Nordafrika hat Frankreich 200,000 Mann unter Waffen, ein hundertmal stärkeres Heer als England in Westafrika besitzt. In Syrien stehen drei französische Divisionen gegenüber einigen englischen Bataillonen in Palästina, Mesopotamien, Persien. Die französischen Truppen in dem kleinen Indochina sind  $\frac{1}{3}$  so stark wie die englischen im indischen Riesenreich. Der Gedanke des englisch-französischen Garantiepaktes ist in letzter Zeit in der englischen Öffentlichkeit wieder aufgetaucht. Man möchte durch den Abschluß eines solchen Frankreich die moralische Berechtigung zur Beibehaltung seiner gewaltigen europäischen Rüstung nehmen. Im übrigen kündet England als friedliches Pressionsmittel gegen Frankreichs unentwegte Hegemoniepolitik an, daß Frankreich vom Oktober dieses Jahres an die laufenden Binsen seiner englischen Schulden zu bezahlen habe. Schon vor einiger Zeit ist Frankreich ja auch von Amerika eingeladen worden, eine Abordnung nach Washington zu schicken, mit der über die Rückzahlung der französischen Kriegsanleihen verhandelt werden könnte. Es fehlt also nicht an Druck auf Frankreich, von seinem verhängnisvollen Weg zu lassen. Ob es ihm nachgeben wird? Und wann?

\* \* \*

Die Zeit aber drängt, denn das Verhängnis schreitet schnell. Der finanzielle Zusammenbruch Deutschlands ist vollständig. Nicht einmal mehr ein einziger Rappen wird in der Schweiz für einen Hundertkronenschein gezahlt. Das war alles seit dem Abschluß des Vertrages von Versailles und St. Germain vorauszusehen. An der Lebensunfähigkeit dieses künstlich geschaffenen Staates ist nie gezweifelt worden. Aber Frankreich wollte ihn haben,

um via Schweiz eine ungehinderte Verbindung nach seinen Protektionsstaaten im Balkan und nach Polen zu besitzen. Ein „selbständiges“ Deutscht<sup>h</sup>österreich ist auch ein Pfeiler der französischen Vorherrschaft über Europa. Ob das Volk, das in diesem Staate wohnt, dabei leben kann oder nicht, spielt keine Rolle.

In Paris sucht man schnell einige Mittel aufzubringen, um das Chaos — für einige Monate hinauszuschieben. Vielleicht könnte Deutschland einen größeren Kredit gewähren, der dauernd zu helfen vermöchte. Deutschland ist aber kein selbständiger Staat; es ist in seinen Handlungen vom Willen der Wiedergutmachungskommission abhängig, und diese wird sicher ablehnen. Vielleicht bleibt der Anschluß an Deutschland das einzige Rettungsmittel. Ob dieser stattfinden darf oder nicht, hat aber der Völkerbund zu entscheiden. Es wäre außerordentlich interessant, wie sich der Völkerbund zu einer diesbezüglichen Anfrage stellen würde, d. h. mit was für Gründen er den Anschluß verbieten, also das Selbstbestimmungsrecht verleugnen würde. Wahrscheinlich mit den gleichen, mit denen er das Selbstbestimmungsrecht der Oberschlesier verleugnet hat, nämlich, er könne hier nicht anders entscheiden, weil der Versailler Vertrag es so vorschreibe. Dazu braucht man dann einen Völkerbund!

\* \* \*

Dieser Tage ist nun der „Entscheid“ des Völkerbundes über Oberschlesien vollzogen worden. Die alliierten Truppen haben das Abstimmungsgebiet geräumt. Das Land ist dem „Entscheid“ entsprechend an Deutschland und Polen übergeben worden. Damit hat ein Akt seinen vorläufigen — vorläufig deutlich unterstrichen — Abschluß gefunden, der in keiner Hinsicht, weder wirtschaftlich, noch moralisch, noch wirklich politisch begründet war, der auch nur dem einen Zweck, der Schwächung Deutschlands und der um so festeren Gründung der französischen Vorherrschaft über Europa dienen sollte. Feierlich ist von offizieller deutscher Seite bei diesem Anlaß erklärt worden, daß Deutschland die Teilung Oberschlesiens nie als zu Recht bestehend, sondern immer als an ihm begangene Vergewaltigung ansehen werde. Frankreich hat auch hier gegen England und Italien seinen Willen durchgesetzt. Hier wird aber auch zuerst die Saat aufgehen, die es gesät hat.

\* \* \*

Dem gleichen finanziellen Zusammenbruch, der heute in Deutschösterreich eingetreten ist, steuert unter der Einwirkung des Versailler Vertrages auch Deutschland entgegen. Ob die gegenwärtige deutsche Regierung eine Schuld dabei trifft, indem sie durch allzugroße Vertrauensseligkeit in eine Gesinnungsänderung ihrer Vertragsgegner zu viel „erfüllt“ hat, ohne dadurch bei diesen eine wirkliche Gesinnungsänderung zu erzielen, so daß sie heute mit leeren Händen, d. h. mit völlig entwerteten Papierscheinen dem gleichen rücksichtslosen Vernichtungswillen Frankreichs gegenüber steht, bleibe dahingestellt. Auf alle Fälle dringt die Erkenntnis, daß mit allem aufrichtigen Erfüllungswillen Frankreichs Absichten nicht geändert werden können und damit die Erkenntnis, daß Politik nicht in einem Demonstrieren und Überzeugenwollen, sondern in der Durchsetzung und Verfolgung eines eigenen Willens und im Versuch der Brechung des gegnerischen Willens liegt, in immer weitere, auch parteipolitisch linksstehende Schichten des deutschen Volkes. Das Unglück für dieses Volk ist nur, daß von seinen Führern, stehen sie rechts oder links, Fragen der inneren Politik, Fragen der Verfassung mit Fragen der äußeren Politik verknüpft werden. Nicht in der überragenden Macht Frankreichs liegt Deutschlands Schwäche, sondern in seiner eigenen unheilbaren inneren Rissenheit. Das Gift, das ihm durch seine Gegner während des Krieges eingeträufelt worden ist, frisht auf die furchtbarste Weise weiter in seinem Körper. „Es ist unmöglich, unter der Herrschaft der Entente die Demokratie in Deutschland lebensfähig zu machen,“ hat der Reichskanzler in seiner erregten Rede vom 25. Juni im Reichstag gesagt. Darauf kam es auch den geistigen Urhebern des Versailler Vertrages nicht an, die deutsche Demokratie lebensfähig zu machen; ihnen

Iam es nur darauf an, Deutschland lebensunfähig zu machen. „Der Glaube, daß die Demokratie Deutschlands auch die Befreiung Deutschlands bringen werde, ist von den Alliierten grausam zerstört worden,” heißt es weiter in des Reichskanzlers Rede. Das war der große unentschuldbare Fehler der jungen deutschen Demokratie, daß sie, den Sinn und das Wesen geschichtlichen Lebens verkennend, durch vorbehaltloses Nachgeben und Erfüllen für ihr Volk glaubte bessere Lebensbedingungen erhalten zu können. Heute steht sie nicht nur am Grabe dieses irrtümlichen Glaubens, sondern auch vor dem völligen Zusammenbruch ihrer eigenen Außenpolitik. Muß aber dieser Zustand notwendig mit Fragen der Verfassung verknüpft werden? Wird die sich allmählich durchsetzende Erkenntnis dieser Zusammenhänge durch politische Morde, wie den eben am Außenminister Rathenau begangenen, wirklich beschleunigt? In dem Augenblick, in dem Deutschlands ganzes äußere Dasein aufs schwerste bedroht ist, stehen sich seine Parteien in bitterstem Hader und Bruderzwist gegenüber, als ob es bei einem Daseinskampf auf das Rechthaben ankäme. Das ist vielleicht die teuflischste Wirkung des Versailler Vertrages, daß er dem deutschen Volk nicht die Ruhe zum Atemschöpfen, zur Selbstbesinnung, zur Beruhigung seiner überreizten Nerven gewährt hat und es zu überstürzten inneren Entwicklungen drängt. Und das ist es auch, was die sonst schon so trüben europäischen Aussichten noch um so vieles trüber gestaltet.

Büri ch, den 26. Juni.

Hans Döhler.

## Kulturelles

### 1<sup>e</sup> Exposition nationale d'art appliqué.

#### Ein Epilog.

Die Lobreden sind verbraucht — die offiziellen Schönschreiber haben in der Presse ihre süße Pflicht getan. — Wenn dieser Aufsatz erscheint wird die nationale Ausstellung angewandter Kunst längst geschlossen sein. — Die Tage der künstlich erzeugten Begeisterung sind vorüber — schon melden sich die Stimmen der Kritik vernehmlich da und dort. Es ist merkwürdig: Die Freude an der Lausanner Ausstellung hat bei den meisten nur so lange angehalten, als die unmittelbare Erinnerung an den festlichen Eröffnungstag mit der herrlichen Genferseesonne und den lebendigen Weinen in ihnen wirkte. Nachher kam der Kater.

Und er mußte kommen. Wir wollen die Gründe dafür kurz darlegen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, in diesem Epilog jeden einzelnen Ausstellungsgegenstand zu würdigen. Uns kommt es darauf an, festzustellen, ob diese Kunstgewerbeschau möglichst alle tüchtigen kunstgewerblich tätigen Schweizer hat zur Geltung bringen können oder nicht. Mit andern Worten: Ob sie die Bezeichnung „national“ mit Recht trägt, oder ob ihr nur die Bedeutung einer lokalen Veranstaltung zukommt. Dabei können wir von den Einzelgegenständen vorläufig absehen und unsere Prüfung auf die Wohnräume beschränken, die in ihrer Zusammenfassung verschiedenartigster kunstgewerblicher Gegenstände unter architektonischer Leitung als pars pro toto gelten dürfen. Da fällt uns vor allem auf, daß die deutsche Schweiz quantitativ schlecht vertreten ist. Außer drei Räumen der Kunstgewerbeschule Zürich (nach Entwürfen von A. Altherr, Ch. Hoch und W. Kienzle) finden wir noch zwei Zimmer von Otto Zollinger (Zürich) und eins von Kienzle u. Seifert in Basel. Wer im kunstgewerblichen Schaffen der deutschen Schweiz einigermaßen Bescheid weiß, ist erstaunt über diese mäßige Beteiligung. Die deutsche Schweiz besitzt so und so viel Innenarchitekten, die auf dem Gebiet der Raumkunst Tüchtiges leisten, daß es sich schon lohnt, den Gründen nachzugehen, welche die Nichtbeteiligung bedeutendster Kräfte verschuldet haben. Der